

Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

Präsident

Postfach 3323, 6002 Luzern

STATUTEN der Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Die Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern bezweckt die Pflege und Förderung des Jagdschiessens. Sie kann eine Jagdschiessanlage betreiben und dazu auch Grundstücke erwerben oder sonst wie zur Nutzung übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Donatoren,
ordentliche Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

a) Donatoren

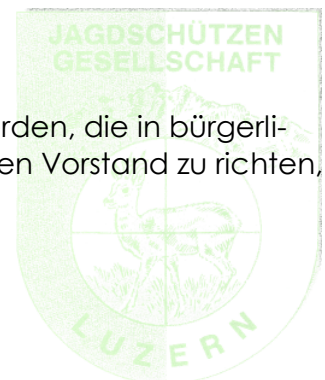
Art. 4

Donator wird, wer als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen worden ist und den Betrag von Fr. 1'000.00 als Einmalzahlung dem Verein zur Verfügung stellt. Donatoren sind auf immer von jeder Beitragspflicht entbunden.

b) Ordentliche Mitglieder

Art. 5

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Bewerbung als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.



Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

Präsident

Postfach 3323, 6002 Luzern

Art. 6

¹ Das ordentliche Mitglied hat einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jedoch maximal Fr. 80.-- beträgt.

² Unter dem Jahr ausscheidende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

c) Ehrenmitglieder

Art. 7

Ordentliche Mitglieder und Donatoren, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Ehrenmitglieder sind auf immer von jeder Beitragspflicht entbunden.**

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 14 Tagen (Poststempel) seit offizieller Mitteilung gegen den Ausschluss Rekurs an die Generalversammlung erheben. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen, er hat aufschiebende Wirkung.

III. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung,

Vorstand,

Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

Art. 10

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftliches und begründetes Gesuch unter Beilage der Anträge eine solche verlangt.

³ Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate (Poststempel) vorher bekannt zu geben. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden (Poststempel).

Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

Präsident

Postfach 3323, 6002 Luzern

Art. 11

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

Protokollabnahme der letzten Generalversammlung,
Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns,
Beschlussfassung über den Voranschlag inklusive Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
Wahl des Präsidenten sowie, unter Vorbehalt von Art. 14. Abs. 1, der Vorstandsmitglieder,
Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Beschlussfassung über die Durchführung von Jagdschiessen,
Beschlussfassung über Investitionen in die Jagdschiessanlage,
Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz,
Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

² Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 12

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss der Generalversammlung ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

² Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Allfällige Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich ein Monat (Poststempel) vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

b) Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, wobei ein Mitglied gemäss Vereinbarung mit dem Regierungsrat des Kantons Luzern vom Wirtschaftsdepartement ernannt wird. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Unter der Amtsdauer eintretende Vorstandsmitglieder vollenden die restliche Amtsdauer.

Art. 15

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist im Weiteren für folgende Aufgaben zuständig:

Vorbereitung der Generalversammlung,
Regelung der Benützung der Schiessanlagen, Durchführung von Jagdschiessen und Schiessübungen, Vermietung des Standes,
Unterhalt und Überwachung des Standes und des Schiessbetriebes, Gewährleistung des Versicherungsschutzes,
Ausschluss von Mitgliedern,

Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

Präsident

Postfach 3323, 6002 Luzern

Erladigung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Verpflichtungen des Vereins entstehen nur durch die gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für die Führung eines Ressorts kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift erteilen.

Art. 16

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Vorstand kann auch schriftlich inklusive per Fax oder E-Mail auf dem Zirkulationsweg beschliessen, wobei aber jedes Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen kann.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 17

¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

² Die Revisoren werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Ersatzrevisor wird im folgenden Jahr ordentlicher Revisor, der amtsälteste Revisor scheidet aus seinem Amt aus.

IV. Finanzen

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Donatorenzahlungen und aus Einnahmen von dritter Seite her.

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Verschiedenes

Art. 20

¹ Die Schiessanlage steht dem Kanton (Kantonale Jagdverwaltung) zur Durchführung von Übungs- und Prüfungsschiessen kostenlos zur Verfügung.

² Die Schiessanlage steht dem Verband Luzerner Jäger einmal pro Jahr zur Durchführung von Jagdschiessen kostenlos zur Verfügung.

Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern

Präsident

Postfach 3323, 6002 Luzern

Die vorliegenden Statuten von gesamthaft 5 Seiten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2001 gültig beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 24. September 1963 und vom 16. Februar 1968 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, den 26. März 2001

Der Präsident: Alois Petermann

Die Aktuarin: Erika Emmenegger